

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Amthaus 2
 Postfach 157
 4502 Solothurn
 Telefon 032 627 27 08
 Telefax 032 627 27 21
 stiftungsaufsicht@vd.so.ch
 www.stiftungsaufsicht.so.ch

An die unserer Aufsicht unterstehenden
klassischen Stiftungen

An die uns bekannten Revisionsstellen

Im Januar 2008 mcr/KFllg

Informationsschreiben für klassische Stiftungen

1. **Neue Bestimmungen zur Revisionsstelle**
2. **Berichterstattung 2007**
3. **Feierabend-Veranstaltung 2008**
4. **Homepage ABVS**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Schreiben über wichtige Neuerungen bei den klassischen Stiftungen orientieren und Ihnen einige weitere Hinweise geben. Dieses Schreiben erfolgt wiederum in Absprache mit den Aufsichtsbehörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Regionalgruppe).

1. Neue Bestimmungen zur Revisionsstelle

1.1 Revisionsaufsichtsgesetz

Nach dem Inkrafttreten des **Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen/Revisoren** (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 auf den **1. September 2007** müssen auch die klassischen Stiftungen neu über einen von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen **Revisor** oder einen **Revisionsexperten** verfügen (vgl. nachstehende Ziffer 1.2). Mit unserem Informationsschreiben vom Oktober 2007 haben wir insbesondere bereits informiert, dass bisherige Revisionsstellen bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde bis Ende 2007 ein Gesuch um provisorische Zulassung stellen konnten.

Die neuen Vorschriften des RAG und die Änderungen gemäss der nachstehenden Ziffer 1.2 sind erstmals auf diejenige Jahresrechnung anwendbar, die mit oder nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt. Beispiel: Läuft das Geschäftsjahr jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, so gelten die neuen Vorschriften ab der Jahresrechnung **2008**, die im Jahre **2009** revidiert wird. Läuft das Geschäftsjahr jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni, so gelten die neuen Bestimmungen erst für die Jahresrechnung 2008/09 (1.7.08-30.6.09). Für die punktuellen Prüfdienstleistungen - wie z.B. für die Prüfung einer Fusion - gilt das neue Recht sofort nach Inkrafttreten, d.h. ab 1.1.2008.

Auf der Homepage der RAB (www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch) sind alle gesetzlichen und weiteren Grundlagen der Zulassung und Revisionsaufsicht mit ausführlichen Erläuterungen publiziert. Auf dieser Homepage kann auch das öffentliche Register der zugelassenen Revisoren, Revisionsexperten und Revisionsunternehmen eingesehen werden.

1.2 Änderungen im Zivilgesetzbuch und im Obligationenrecht per 1. Januar 2008

Im Zusammenhang mit dem Revisionsaufsichtsgesetz sind per 1. Januar 2008 auch verschiedene Bestimmungen im Zivilgesetzbuch und im Obligationenrecht angepasst worden (vgl. die von den Eidgenössischen Räten am 16. Dezember 2005 verabschiedeten Änderungen: www.admin.ch/ch/d/fff/2005/7289.pdf).

Neu gelten für die Revision von klassischen Stiftungen die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften (Art. 83b Abs. 3 ZGB).

➤ **Ordentliche** Revision

Eine Stiftung hat ihre Buchführung durch eine zugelassene **Revisionsexpertin** oder einen zugelassenen **Revisionsexperten** ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der drei nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 und 727b Abs. 2 OR):

- eine Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
- ein Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Zu den Aufgaben der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision verweisen wir auf den neuen Art. 728a OR und die "Schweizer Prüfungsstandards - PS" auf der Homepage der Treuhand-Kammer: www.treuhand-kammer.ch → Standards und Publikationen → Schweizer Prüfungsstandards (PS). Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle ist im neuen Art. 728 OR ausführlich geregelt.

➤ **Eingeschränkte** Revision

Wenn eine Stiftung die Schwellenwerte der ordentlichen Revision nicht überschreitet, so hat sie ihre Jahresrechnung durch eine zugelassene **Revisorin** oder einen zugelassenen **Revisor** nach Art. 5 RAG und Art. 6 RAG eingeschränkt prüfen zu lassen (Art. 727a und 727c OR). Bei den meisten klassischen Stiftungen genügt eine eingeschränkte Revision. Zu den Aufgaben der Revisionsstelle verweisen wir auf den neuen Art. 729a OR und auf die Homepage der Treuhand-Kammer, wo unter (www.treuhand-kammer.ch → Publikationen → Wirtschaftsprüfung → Schweizer Prüfungsstandards (PS) sowie GzAIStandard zur Eingeschränkten Revision.

Zur **Unabhängigkeit** der Revisionsstelle bei der eingeschränkten Revision ist im neuen Art. 729 OR festgehalten, dass sie unabhängig sein muss und dass sie sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden muss. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.

Speziell zu beachten sind die folgenden Punkte:

- Nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren dürfen natürliche Personen nur dann selbständig Revisionsdienstleistungen erbringen, wenn sie als Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen sind.
- Alle als natürliche Personen gewählte Mitglieder der Revisionsstelle müssen die Anforderungen als Revisor resp. als Revisionsexperte erfüllen, d.h. es genügt nicht, wenn nur ein Mitglied die Voraussetzungen erfüllt.

Wie bereits seit 1.1.2006 möglich, kann die Aufsichtsbehörde eine Stiftung auf **Gesuch** der Stiftung hin von der Pflicht **befreien**, eine **Revisionsstelle** zu bezeichnen (neu im Art. 83b Abs. 2 ZGB geregelt). Die "Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen" ist auf den 1. Januar

2008 angepasst worden und sie ist auf unserer Homepage unter "Aktuelle Gesetzgebung" verfügbar. Die Verordnung nennt im Artikel 1 die folgenden Voraussetzungen für eine Befreiung:

- a. Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als 200 000 Franken;
- b. Stiftung ruft nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen auf; und
- c. die Revision ist nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig.

Befreite Stiftungen können jederzeit eine freiwillige nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Revision durchführen. Solche Berichte wären der Aufsichtsbehörde unaufgefordert mit der entsprechenden Berichterstattung einzureichen.

Aufgrund von Art. 83b Abs. 4 ZGB kann die Aufsichtsbehörde neu anstelle einer eingeschränkten Revision eine ordentliche Revision verlangen, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (neuer Art. 83c ZGB).

Wir bitten die Stiftungen, sich zu versichern, dass ihre Revisionsstelle den gesetzlichen Erfordernissen entspricht

Ebenfalls per 1. Januar 2008 ist die vollständig revidierte **Handelsregisterverordnung** in Kraft getreten (s. u. Homepage / aktuelle Gesetzgebung rsp. www.admin.ch/ch/d/as/2007/4851.pdf).

2. Berichterstattung 2007

Die **Berichterstattungsunterlagen** umfassen

- Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Vorjahreszahlen, ggf. mit Anhang
- Bericht der Revisionsstelle, sofern die Stiftung nicht durch die Aufsichtsbehörde vom Revisionsstellenobligatorium befreit worden ist (Der Bericht der Revisionsstelle einer freiwilligen Revision im Falle der Befreiung von der Revisionsstellenpflicht ist der Aufsichtsbehörde jedoch einzureichen, auch wenn die Revisionsstelle die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.)
- Verzeichnis der Vermögensanlagen mit der Bestätigung, dass die Vermögenswerte sowohl während des Jahres als auch per Stichtag weder verpfändet noch sonst irgendwie belastet waren
- Verzeichnis über die personelle Zusammensetzung der Organe mit Hinweis auf die Zeichnungsberechtigung
- Tätigkeitsbericht des Stiftungsrates (ev. Stiftungsratsprotokolle, aus denen die Tätigkeit der Stiftung hervorgeht)
- Protokoll des Stiftungsrates über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Frist zur Einreichung der Jahresberichterstattung 2007: 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, i.d.R. **30. Juni 2008**. Für im Jahr 2007 neu errichtete Stiftungen ergibt sich das Einreichungsdatum aus der Aufsichtsübernahmeverfügung. Fristerstreckungen sind möglich, das entsprechende Gesuch ist schriftlich einzureichen.

- Bitte achten Sie darauf, dass uns die Jahresrechnung vom Stiftungsrat **rechtsgültig unterzeichnet** im **Original** eingereicht wird.
- **Stiftungsreglemente und Mutationen im Stiftungsrat und in anderen Organen**

Neue Stiftungsreglemente und weitere Dokumente der Stiftung (z.B. Organisations- oder Anlagereglemente etc.) sind der Aufsichtsbehörde einzureichen, ebenfalls allfällige Änderungen dieser Dokumente.

Mutationen im Stiftungsrat oder in anderen Organen der Stiftung (z.B. Revisionsstelle) sind dem Handelsregister anzumelden und der Aufsichtsbehörde spätestens mit der Berichterstattung mitzuteilen.

3. Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Am **3. und am 17. April 2008** wird die "Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden" (BS / BL / SO) **in Basel eine "Feierabendveranstaltung" für die klassischen Stiftungen veranstalten**. Die detaillierte Einladung werden wir Ihnen rechtzeitig zusenden, bitte reservieren Sie sich den Termin

4. Auf unserer Homepage www.stiftungsaufsicht.so.ch finden Sie: Aktuelles, Aktuelle Gesetzestexte, Merkblätter, Kreisschreiben, Formulare und Musterdokumente sowie wichtige Links.

Für Auskünfte und Besprechungen sind wir selbstverständlich gerne bereit, kontaktieren Sie uns.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Maria Carla Rüefli
032 627 27 05

Kurt Flüeli
032 627 27 04

Lilo Günter
032 627 27 07

Denise Pavlik
032 627 27 06

Rosmarie Hess
032 627 27 08

mariacarla.rueefli@vd.so.ch

kurt.flueeli@vd.so.ch

lilo.guenter@vd.so.ch

denise.pavlik@vd.so.ch

rosmarie.hess@vd.so.ch